

V, 29 = P 4 und V, 39 eng zusammen, und P 4 kann und darf unter keinen Umständen von seinem Platze in der Indiktion XIII verrückt werden.

Positiv spricht für die Registerabstammung der reinen P-Briefe die Datierung, mit der P 16 = V, 50 versehen ist. Sie lautet: 'Data die quo supra'. Unbefangen aufgefasst hat sie nur im Register Sinn. Daran kann auch nach den Ausführungen Caspars in seinen 'Studien zum Register Johannes VIII.'¹ kein Zweifel sein. Peitz² sucht sich mit Rodenbergs Hypothese zu helfen, der für eine viel spätere Zeit das 'Data die quo supra' ins Konzept verlegte³. Für Gregors Zeit aber kann hiervon keine Rede sein, und P 16 trägt mit dieser Datierung seine Registerabkunft an die Stirne geschrieben⁴.

Die Peitzschen Angriffe gegen die Zugehörigkeit der reinen P-Briefe zum ursprünglichen Bestande der Sammlung haben uns gezwungen, fast allzusehr ins Einzelne zu gehen. Dafür dürfte an dem Ergebnis keinerlei Zweifel mehr bestehen: die reinen P-Briefe heben sich in keiner Weise von den in R und P überlieferten Briefen ab, nichts weist

1) NA. 36, 127 ff. 2) Liber Diurnus I in WSB. 185, 4 S. 77 Anm. 1. 3) NA. 10, 556 ff. 4) Der Vermerk: 'Data die quo supra' ist häufig auch in der Hormisda-Korrespondenz der Avellana. Ebendort findet sich in n. 215 der entsprechende Vermerk: 'Accepta die quo supra', der mir bedeutend erscheint. Peitz (S. 90 ff.) polemisiert gegen Heckels Auffassung (AfU. 1, 394 ff.) vom ältesten päpstlichen Registerwesen, die in den Registern dieser Zeit eine Art 'Amtsbücher' sah, und versucht zu beweisen, dass schon damals die päpstlichen Register reine Auslaufregister, wie die der Kaiserkanzlei, waren. Die Einläufe der Hormisda-Korrespondenz seien nicht dem Register entnommen; auch die Akzeptnotiz bei solchen beweise nichts für den Registerursprung der Einläufe. Der oben angeführte Brief n. 215 gehört zur Gruppe n. 159—167, von der n. 166 den Vermerk: 'Accepta XIII. Kal. Iul.' trägt, dann folgte eben n. 215 mit: 'Accepta die quo supra' und n. 223 mit: 'Accepta'. Das spricht unbedingt dafür, dass der Akzeptvermerk Eigentümlichkeit von Register-eintragung ist. Dass er auf Rechnung des Registerbeamten kommt, zeigt auch n. 107, in dem Datierung und Akzeptvermerk durch 'et' verbunden sind: 'Data pridie Idus Ian. Constantinopoli et accepta Anthemio et Florentio cc. V. Kal. April. per Patricium'. Ähnlich liegt es, wenn in solchem Falle die Konsulangabe nur beim Akzeptvermerk steht, wie in n. 199: 'Data pridie Kal. Sept. Constantinopoli. Accepta Romae Kal. Octob. Rusticio u. c. cons.' Die Akzeptnotiz bei den Einlaufstücken dürfte also doch auf Registerprovenienz deuten, und damit ist der Peitzschen Auffassung von den Registern der Frühzeit als reinen Auslaufregistern der Boden entzogen. Dass die Einlaufstücke meist mit exemplum bezeichnet sind, hat keine wesentliche Bedeutung. Die ins Register aufgenommenen Einlaufstücke hatten eben nur abschriftlichen Wert, während das Register für Auslaufstücke nach Heckels Ansicht alle Eigenschaften des Originals besass. (AfU. 1, 423).